

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Nr. 294 Ravensburg über die Einreichung von Kreiswahl- vorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) den

26. September 2021

als Wahltag bestimmt.

Die Durchführung der Bundestagswahl richtet sich nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO).

Auf Grund von § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen **Einreichung von Kreiswahlvorschlägen** im Gebiet des Wahlkreises 294 Ravensburg (bestehend aus den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg ohne die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Kißlegg und die Stadt Bad Wurzach) auf. Dazu weise ich auf Folgendes hin:

1. **Wahlvorschlagsrecht – Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

1.1 Kreiswahlvorschläge können eingereicht werden von

1.1.1 **Parteien**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss auf Grund der Beteiligungsanzeige ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Absatz 2 Satz 1 BWG). Der Bundeswahlleiter hat seinen Sitz im Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Tel.: 0611/75-4863, Telefax: 0611/72-4000, E-Mail: post@bundeswahlleiter.de).

Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Beteiligungsanzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 6 BWG).

1.1.2 **Wahlberechtigten (Andere Kreiswahlvorschläge)**

1.2 Der Kreiswahlvorschlag (nach dem Muster der Anlage 13 BWO) darf nur den Namen eines/einer Bewerbers/Bewerberin enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/Bewerberin kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat (Anlage 15 BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich.

- 1.3 Dem Kreiswahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anl. 16 BWO beizufügen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.
- 1.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstands, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.
- 1.5 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO).
- 1.6 Andere Kreiswahlvorschläge (vgl. oben Nr. 1.1.2) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO). Dabei haben die drei ersten Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (Anlage 13 BWO, gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts für diese Unterzeichner auf der noch Anlage 14 BWO). Die Wahlvorschläge müssen ein Kennwort enthalten.
- 1.7 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, sind die Unterschriften sowie die Bescheinigung des Wahlrechts des jeweiligen Unterstützers durch die zuständige Gemeindebehörde auf den amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen.
- 1.8 Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 1.9 Die ergänzenden Regelungen in den §§ 20 BWG und 34 BWO sind zu beachten.
- 1.10 Die für das Verfahren zur Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke/Formblätter werden kostenfrei zur Verfügung gestellt und können bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (siehe Nr. 5.2) angefordert bzw. abgeholt werden.

2. Aufstellung von Parteibewerbern/Parteibewerberinnen

- 2.1 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Ergänzend ist § 21 BWG zu beachten.
- 2.2 Mit dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 13 BWO sind eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 BWO und die Versicherung an Eides statt des Leiters der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern über die Beachtung der rechtlichen Anforderungen nach dem Muster der Anlage 18 BWO einzureichen (§ 21 Abs. 6 BWG).
- 2.3 Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

3. Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge

3.1 Kreiswahlvorschläge sind spätestens bis zum

19. Juli 2021, 18:00 Uhr

schriftlich beim Kreiswahlleiter (Anschrift des Kreiswahlleiters: Landratsamt Ravensburg, Schützenstraße 69, 88212 Ravensburg) einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge werden auch während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters beim Landratsamt Ravensburg, Schützenstraße 69, 88212 Ravensburg, Zimmer 237, 257, 256 (Herr Hartmann / Herr Wahl / Frau Mayer) entgegengenommen.

3.2 Später eingehende und unvollständige Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden. Es genügt nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, dem Kreiswahlleiter aber noch nicht zugegangen sind.

4. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

4.1 Nach Einreichung können Kreiswahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch persönliche handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

4.2 Für die Änderung von Kreiswahlvorschlägen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist nur bei Tod oder Wählbarkeitsverlust des Bewerbers möglich ist, gilt Nr. 4.1 Satz 1 entsprechend. Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an sich gültigen Wahlvorschlägen, nicht jedoch bei Mängeln nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 5 BWG, behoben werden.

4.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die am 30. Juli 2021 erfolgen wird, ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

5. Sonstiges

5.1 Es wird empfohlen, mit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge nicht bis zum letzten Tag der Einreichungsfrist zu warten, damit bei eventuellen Mängeln der Kreiswahlvorschlag nach Möglichkeit noch innerhalb der vorgeschriebenen Frist den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend berichtigt bzw. ergänzt werden kann.

Nach der neuen Regelung des § 52 Absatz 4 BWG wurde das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von den wahlrechtlichen und ggf. satzungswahlrechtlichen Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen, soweit erforderlich, zu ermöglichen. Hiervon hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter Berücksichtigung des Beschlusses des Deutschen Bundestages Gebrauch gemacht und die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) erlassen. Die Verordnung ist am 3. Februar 2021 in Kraft getreten (BGBl. I S. 115). Einzelheiten zur Bewerberaufstellung nach der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung können dem Verordnungstext (abrufbar unter <https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/00845cdd-4b57-4336-b850-30e0e19dc9c9/covid-19-wahlbewerberaufstellungsverordnung.pdf>) sowie den Hinweisen zur Anwendung der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungs-

verordnung des Bundeswahlleiters, die unter dem Link https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/3798f833-2590-4843-9a7d-6e17de63c0f2/btw21_hinweise-covid-19-wahlbewerberaufstellungs-vo.pdf abrufbar sind, entnommen werden.

- 5.2 Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen.
- 5.3 Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters, 88212 Ravensburg, Schützenstraße 69, Zimmer 237, Herr Hartmann, Telefon 0751/85 9420, Fax 0751/85 779420, E-Mail: Kreiswahlleitung@rv.de.

Ravensburg, den 17.02.2021

gez. Peter Hagg
Kreiswahlleiter